

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - R - Uzu **Punkt**der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom ... über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Rechtsausschuß (R) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP
U

1. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ABBG)

In Artikel 2 sind in § 1 Abs. 2 Nr. 1 die Wörter

"zum Autobahndreieck Saarbrücken"

durch die Wörter

"zur Anschlußstelle Saarbrücken-Fechingen"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

(noch Ziff. 1)

Begründung:

[nur VP]

Die Ausnahme von der Gebührenpflicht soll bis zu der dem Autobahndreieck Saarbrücken benachbarten Anschlußstelle gelten, denn nur an der Anschlußstelle Saarbrücken-Fechingen können Kraftfahrzeuge aus Richtung Frankreich die Bundesautobahn A 6 verlassen bzw. in Richtung Frankreich auf die Bundesautobahn auffahren. Im Bereich des Autobahndreiecks Saarbrücken werden lediglich die beiden Autobahnen A 6 und A 620 miteinander verknüpft. [Eine Gebührenbefreiung lediglich bis zum Autobahndreieck Saarbrücken ermöglicht es nicht, die Autobahn zu verlassen, ohne einen gebührenpflichtigen Abschnitt zu befahren.]

R

2. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ABBG)

In Artikel 2 ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) als Fahrzeugführer eine Bundesautobahn oder einen durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 bezeichneten anderen Abschnitt einer Bundesfernstraße mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzt oder"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

3. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ABBG)

In Artikel 2 ist § 4 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind die Wörter "die dort genannten Dokumente" durch die Wörter "ein dort genanntes Dokument" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b sind die Wörter "die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Dokumente" durch die Wörter "ein in § 3 Abs. 3 Satz 1 genanntes Dokument" zu ersetzen.

Begründung:

Durch den Änderungsvorschlag soll klargestellt werden, daß die in Frage stehenden Tatbestände schon dann erfüllt sind, wenn nur eines der in Artikel 2 § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Dokumente nicht ausgehändigt wird.

R 4. Zu Artikel 2 (§ 5 Abs. 3 ABBG)

In Artikel 2 sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "Verwaltungsbehörde" ein Komma und das Wort "Staatsanwaltschaften" einzufügen.

Begründung

Es ist erforderlich, auch den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die ihnen obliegenden Aufgaben im Falle eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ein Recht auf Auskunft aus dem Register einzuräumen (vgl. § 30 StVG und § 150 a der Gewerbeordnung).

VP 5. Zu Artikel 2 (§ 6 ABBG)

In

In Artikel 2 ist in § 6 folgender Satz anzufügen:

"Es ist für Verkehrszwecke zu verwenden."

Begründung:

Zur Erhöhung der Akzeptanz der Autobahnbenutzungsgebühr ist es erforderlich, in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, mit der die Verwendung des Gebührenaufkommens für Verkehrszwecke gesichert wird.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

VP
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7

6. Der Bundesrat begrüßt die geplante Einführung von Autobahnbenutzungsgebühren zum 1. Januar 1995 im Verbund mit den Benelux-Staaten und Dänemark. Er ist jedoch der Auffassung, daß die festgelegten Gebührensätze zu niedrig angesetzt sind und ab 01.01.1997 deutlich angehoben werden sollten. Dadurch könnte die Wettbewerbsposition der Bahn wieder verbessert werden, die durch die Liberalisierung im Straßenverkehr empfindlich leidet, solange die volkswirtschaftlichen Kosten des Straßenverkehrs nicht besser gedeckt werden. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf seinen Beschluß vom 15.10.1993 - Drucksache 612/93 - (Beschluß).

U
entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 6

7. Der Bundesrat hält es für dringend geboten, in weiteren Verhandlungen das Übereinkommen zu ändern und die Umweltkosten des Lkw-Verkehrs bei der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Dabei sollten die Vertragsstaaten die Höhe der Gebühr anheben und nach Schadstoffemissionen und Lärmemissionen der schweren Nutzfahrzeuge staffeln. Nur eine Verteuerung des Güterverkehrs kann die sonst zu erwartende Verdoppelung des Lkw-Verkehrsaufkommens verhindern, zu einer Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger führen und somit u.a. die Wettbewerbsposition der Bahn verbessern.

VP

8. Zur Vermeidung von unerwünschten Verkehrsverlagerungen infolge der Gebührenpflicht auf Autobahnen begrüßt der Bundesrat die Verordnungsermächtigung für eine Ausdehnung der Gebührenpflicht auch auf andere Teilabschnitte von Bundesfernstraßen.

U
bei
Annahme
entfallen
Ziffern
10 bis 12

9. Darüber hinaus sollte die Straßenbenutzungsgebühr alle Straßen einbeziehen, um einer Umsteuerung des Lkw-Verkehrs von Autobahnen auf Bundes- und Landstraßen entgegenzuwirken.

VP
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 9

10. Der Bundesrat bedauert, daß weder die Richtlinie 93/89 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten noch das von der Bundesregierung mit den Regierungen der Benelux-Länder und Dänemarks ausgehandelte Übereinkommen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen die Möglichkeit eröffnet, für Bundesautobahnen mit überwiegend innerörtlichem Charakter Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorzusehen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei künftigen Verhandlungen über die Erweiterung der Gebührenregelung Stadtautobahnen mit überwiegend innerörtlichem Charakter aus der Gebührenpflicht auszunehmen.

VP
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 9

11. Da in Ballungsräumen die Bundesautobahnen mit einem außergewöhnlich hohen Anteil vom örtlichen Verkehr genutzt werden und dieser Verkehr nicht zum Ausweichen auf das nachgeordnete Straßennetz u. a. auch aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Lärmbelästigung veranlaßt werden soll, müssen die Bundesautobahnen in Berlin und in anderen Metropolen/Ballungsräumen mit ähnlicher Problematik unbedingt von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

VP
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 9

12. In diesem Zusammenhang wird auch an den von den Verkehrsministern und -senatoren der Länder am 16./17. September 1993 in Berlin einstimmig gefaßten Beschluß (Ziffer 6) erinnert, der nachdrücklich differenzierende Lösungen in Grenzregionen und Ballungsräumen gefordert hat, um Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz zu verhindern.

U

13. Die Höhe der jetzt vorgesehenen Gebührensätze verbessert dagegen im Zusammenhang mit der verminderten Kfz-Steuer für Lkw und die geringe Höhe der Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff gerade nicht die Kostenrelation zugunsten des Schienen- und Binnenschiffsverkehrs.

U

14. Sie ist unter umweltpolitischen Aspekten kontraproduktiv.

U

15. Das Übereinkommen ist deshalb dringend änderungsbedürftig.

U

16. Der Bundesrat stellt daneben fest, daß mit dem Übereinkommen die bezweckte Aufhebung der Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Spediteure nicht eintritt, weil unterschiedliche Kfz-Steuerentlastungen in den Beitrittsländern bereits initiiert worden sind.

VP

17. Angesichts der begrenzten Finanzmittel zur Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in das Autobahnbenutzungsgebührengesetz eine Vorschrift aufzunehmen, mit der die Verwendung der Gebühreneinnahmen für Verkehrszwecke gesichert wird.

- VP 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung erneut, sich im europäischen Rahmen für das verkehrspolitische Ziel der Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene sowie für die Vermeidung von Konkurrenznachteilen für deutsche Transportunternehmen einzusetzen.
- Fz 19. Der Bundesrat fordert, daß die zukünftig vorgesehene Ausweitung der Gebührenpflicht für die Benutzung von Bundesfernstraßen zum Anlaß genommen wird, die Länder entweder am Benutzungsgebührenaufkommen zu beteiligen oder aber in anderer Weise einen Ausgleich für etwaige Steuermindereinnahmen der Länder zu schaffen.